



An die
Kassenärztlichen Vereinigungen
Abrechnungsleiter
der Kassenärztlichen Vereinigungen

Dezernat 3
Vergütung, Gebührenordnung
und Morbiditätsorientierung

Dr. Bernhard Rochell
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin

Tel.: 030 – 40 05 – 1312
Fax: 030 – 40 05 – 1390
www.kbv.de

vorab per E-Mail

Dr. Ro/Tho/Dav
5. November 2009

nachrichtlich: Herrn Dr. Köhler
Herrn Dr. Müller

R U N D S C H R E I B E N

D3 - 180/2009
09.IV.32

Abrechnung von Kosten und ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Verdacht von Infektionen mit dem Influenza-Virus A1/H1N1 (sog. „Neue Grippe“)

- 1. Änderung der Abrechnungsbestimmungen der Gebührenordnungspositionen 88740 und 88741**
- 2. Kennzeichnung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen bei Verdacht auf Infektion mit dem Influenza-Virus A1/H1N1 (sog. „Neue Grippe“, „Schweine-Influenza“)**
- 3. ICD-Kennzeichnung der Impfung zum Influenza-Virus A1/H1N1**
- 4. Kennzeichnung von Gebührenordnungspositionen, die im Zusammenhang mit der Impfung zum Influenza-Virus A1/H1N1 sowie im Falle von Komplikationen im Zusammenhang mit der Impfung zum Influenza-Virus A1/H1N1 angefallen sind**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund aktueller Änderungen im Beschluss zu den Gebührenordnungspositionen 88740 und 88741 sowie Rückfragen Kassenärztlicher Vereinigungen sowie einzelner Mitglieder zu den Umsetzungen der Regelungen zur Abrechnung von Kosten und ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Verdacht von Infektionen mit dem Influenza-Virus A1/H1N1 (sog. „Neue Grippe“), möchten wir Ihnen nachfolgende Informationen zur Verfügung stellen.

- 1. Änderung der Abrechnungsbestimmungen der Gebührenordnungspositionen 88740 und 88741**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben sich rückwirkend auf eine Änderung der Abrechnungsbestimmung zu den Gebührenordnungspositionen 88740 und 88741 verständigt. Es erfolgte eine Klarstellung der Abrechnungs-

bestimmungen dahingehend, dass die Gebührenordnungspositionen 88740 und 88741 jeweils nur einmal am Behandlungstag berechnungsfähig sind. Die Regelung tritt rückwirkend ab dem 1. Oktober 2009 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer beschränkt sich wie bisher auf den 31. Dezember 2010. Der Beschluss ist in der Anlage beigefügt.

2. Kennzeichnung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen bei Verdacht auf Infektion mit dem Influenza-Virus A1/H1N1 (sog. „Neue Grippe“)

Es stellt sich die Frage, wie der Wortlaut „Bei nachgewiesener Infektion mit dem A/H1N1-Virus sind die im Rahmen der Behandlung erforderlichen ärztlichen Leistungen zu kennzeichnen“ zu interpretieren sei. Handelt es sich tatsächlich nur um ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit einer durch eine PCR bestätigten Influenza A1/H1N1 oder sind auch diejenigen ärztlichen Leistungen zu kennzeichnen, die bei einem Patienten mit einer entsprechend dem Beschluss und der Durchführungsempfehlung des Bewertungsausschusses zur Finanzierung der laboratoriumsmedizinischen Abklärung im Zusammenhang mit der (Ausschluss-)Diagnostik der Infektion mit der sogenannten neuen Grippe (Schweinegrippe) klinisch gestellten Diagnose einer Influenza A1/H1N1 erbracht worden sind? Auch aufgrund der klinischen Diagnose sind alle im Zusammenhang mit der Behandlung der Influenza A1/H1N1 erbrachten ärztlichen Leistungen mit der Ziffer 88200 zu kennzeichnen, und als Leistungen des nicht vorhersehbaren Anstiegs der morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs gemäß Beschluss Teil E des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 2. September 2009 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung berechnungsfähig.

3. ICD-Kennzeichnung der Impfung zum Influenza-Virus A1/H1N1

Für die ICD-Kennzeichnung bei der Impfung ist der ICD-Code Z25.1 zu nutzen.

4. Kennzeichnung von Gebührenordnungspositionen, die im Zusammenhang mit der Impfung zum Influenza-Virus A1/H1N1 sowie im Falle von Komplikationen im Zusammenhang mit der Impfung zum Influenza-Virus A1/H1N1 angefallen sind

In den regional abgeschlossenen Impfvereinbarungen zur Impfung zum Influenza-Virus A1/H1N1 sind in der Regel die vorab notwendigen Aufklärungen und Beratungen der Patienten in der sogenannten „Impfziffer“ enthalten. Nicht enthalten sind hingegen die teilweise vorab notwendigen Untersuchungen zur Feststellung der Impfeignung. Diese erforderlichen ärztlichen Leistungen sind ebenfalls mit der Ziffer 88200 zu kennzeichnen. Gleiches gilt für ärztliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Abklärung und Behandlung von Komplikationen nach einer A1/H1N1-Impfung erbracht werden.

Für Rückfragen steht Ihnen neben dem Unterzeichner Frau Thomas (Tel.: 030 4005-1321, BThomas@kbv.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernhard Rochell
Dezernent

Anlage

**B 923 Anstelle der 248. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft
 Ärzte/Ersatzkassen
 Beschlussfassung rückwirkend zum 1. Oktober 2009**

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt:

B 923 Die Arbeitsgemeinschaft beschließt rückwirkend zum 1. Oktober 2009

Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungspositionen 88740 und 88741 im Rahmen der Diagnostik der Infektion mit der neuen Influenza (Schweineinfluenza)

**88740 Nukleinsäurenachweis von neuer Influenza
 A/H1N1 (Schweineinfluenza) mittels
 Amplifikationsverfahren (PCR) ohne weitere
 Subtypisierung, inklusive Kosten für den
 Transport des Untersuchungsmaterials und
 die Übermittlung des Untersuchungsergebnisses für diese Untersuchung**

einmal am Behandlungstag

23,10 €

Die Gebührenordnungsposition 88740 ist nur von Vertragsärzten berechnungsfähig, die über eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung spezieller Laboratoriumsuntersuchungen entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V verfügen.

Die Gebührenordnungsposition 88740 kann nur für die vom RKI und den dort veröffentlichten Expertenhinweisen definierten Risikogruppen erbracht und berechnet werden unter der Maßgabe, dass sich für den Patienten eine individualmedizinische therapeutische Konsequenz ableiten lässt.

Die Gebührenordnungsposition 88740 ist ohne besondere Begründung nur berechnungsfähig, wenn zwischen Probenentnahme und Befundmitteilung nicht mehr als 24 Stunden liegen sowie die Befundmitteilung innerhalb von 48 Stunden nach Symptombeginn erfolgt. Bei schweren Erkrankungen kann die Gebührenordnungsposition 88740 auch nach Ablauf von 48 Stunden mit gesonderter Begründung berechnet werden.

Die Gebührenordnungsposition 88740 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32841, 32859, 40100 und 88741 berechnungsfähig.

**88741 Influenza Schnelltest bei Verdacht auf
Vorliegen einer neuen Influenza A/H1N1
(Schweineinfluenza)**

einmal am Behandlungstag

22,12 €

Die Gebührenordnungsposition 88741 ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bei Zugehörigkeit des Patienten zu den über das RKI definierten Risikogruppen möglich, wenn die Untersuchung entsprechend der Gebührenordnungsposition 88740 nicht nach den dort definierten Fristen durchgeführt werden kann.

Die Berechnungsfähigkeit setzt die Durchführung in eigener Praxis bzw. im Rahmen eines Hausbesuches voraus.

Die Gebührenordnungsposition 88741 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32841, 32859, 40100 und 88740 berechnungsfähig.

Gültig rückwirkend ab dem 1. Oktober 2009 bis zum 31. Dezember 2010

Vorbehalt:

Das Unterschriftenverfahren zur Beschlussfassung ist eingeleitet. Die Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Unterzeichnung durch alle Vertragspartner.